

Strafrecht als ultima ratio 2.0



Als das *BVerfG* die Strafjustiz daran erinnern musste, dass die seit 2009 in § 257c StPO geregelte „Verständigung“ nur solange als verfassungsgemäß gelten kann, wie die darin vorgeschriebenen Transparenz- und Protokollierungspflichten strikt eingehalten werden, traf der *Senat* auch eine bemerkenswerte Feststellung zu den Ursachen für die Ausbreitung der informellen Urteilsabsprachen („Deals“): Hierzu habe auch die „immer stärkere strafrechtliche Durchdringung vieler Lebensbereiche“ beigetragen. Denn: „Die Regelungsdichte des materiellen Strafrechts ist in den vergangenen Jahrzehnten beständig gestiegen; dies gilt besonders für das Wirtschafts- und das Nebenstrafrecht“ (*BVerfGE* 133, 168 = BeckRS 2013, 48285 Rn. 3).

Dass darüber lange Zeit der Grundsatz, wonach der Einsatz des Strafrechts als Mittel der Normstabilisierung stets nur als ultima ratio legitim sein sollte, aus dem Blick auch der Verfassungsrichter geraten war, hätte ergänzend erwähnt werden können. Noch nie haben sie bisher einen Straftatbestand mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, dem Staat hätten andere und weniger einschneidende Mittel als die Androhung von Freiheits- oder Geldstrafe zur Verfügung gestanden. Eher schon gewann ein anderer Topos als Parameter für die verfassungsrechtliche Überprüfung von Straf- und Strafprozessrecht praktische Bedeutung: Die „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“. Deren Erhalt galt in zahlreichen Entscheidungen als Wert, der auch Beschränkungen von Verteidigungsrechten legitimiere. Dass es aber auch einen Zusammenhang zwischen dem Funktionieren einer rechtsstaatlich agierenden, in ihren Ressourcen begrenzten Justiz und ihrer durch das materielle Strafrecht diktierten Belastung gibt, blieb weithin unbeachtet.

Das könnte sich jetzt ändern. Denn der *Zweite Senat* des *BVerfG* hat eine nach Art. 100 GG beschlossene Vorlage des *LG Berlin* (Beschl. v. 16.4.2015 – [572] 242 AR 27/12 NS [82/12], BeckRS 2015, 19579) an den „großen Verteiler“ zugestellt und die Adressaten ausdrücklich gebeten, zusätzlich zu den vom vorliegenden Gericht für die Verfassungswidrigkeit der lebensmittelrechtlichen Strafnorm geltend gemachten Gründen, die sich im Wesentlichen mit dem Bestimmtheitsgebot befassen, auch die Frage zu behandeln, „ob das streitige Gesetz unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als ultima ratio des Gesetzgebers verfassungsgemäß ist. Insoweit könnten sich aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG besondere Anforderungen an die Strafbewehrung einer Verhaltensnorm ergeben, weil Strafe den Wert- und Achtungsanspruch des Betroffenen berührt“ (Az. beim *BVerfG*: 2 BvL 1/15).

Es könnte die notwendige Gegenkraft gegen das immer mehr ausufernde Präventionsstrafrecht entfalten, wenn sich hier ein neues Verständnis für ein „Ultima-Ratio-Prinzip 2.0“ anbahnte, das nicht mehr nur ein reines Lippenbekenntnis wäre. Gesetzgeber und Gerichte brauchen verbindliche Kriterien für die Legitimität von Strafdrohungen. Wenn es dem *BVerfG* gelänge, eine solche Grenze zu markieren, würde dies auch den Ressourcen und der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege gut bekommen.

*Rechtsanwalt Professor Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a. M.
Mitherausgeber der NJW*